

Anmeldung von Saisonarbeitskräften

Häufige Fragen, Stand 6.4.2020, 12.00Uhr

Grundsätzliche Fragen zur Einreise ausländischer Saisonkräfte unter Auflagen aufgrund der Entscheidung BMEL/BMI vom 2. April 2020

1. Für wen gilt die am Donnerstag beschlossene Einreisemöglichkeit unter Auflagen? / Wer ist nicht von dieser Regelung erfasst?

Die Regelungen gelten für Saisonarbeitskräfte, die im Rahmen der aktuellen Einreisebeschränkungen nicht mehr einreisen konnten.

Dies sind Saisonkräfte aus Drittstaaten, Großbritannien sowie EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden (u. a. Bulgarien und Rumänien) und aus Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt wurden (z.B. Frankreich, Österreich, Schweiz). Diesen Personen ist nun unter Beachtung der Vorgaben von BMEL/BMI eine Einreise wieder gestattet.

Keine Binnengrenzkontrollen wurden bislang für Grenzübertritte aus u.a. Polen und Tschechien eingeführt, so dass Saisonkräfte aus diesen Staaten bislang weiterhin auch mit dem Pkw einreisen können. Für eine Rückreise ins Heimatland gelten derzeit aber strenge Quarantäneregungen in Polen und Tschechien.

Allerdings plant das BMI auch für diese Staaten Einreisebeschränkungen. Näheres hierzu ist (Stand: 5.4.2020) noch nicht bekannt.

2. Gilt diese neue Einreiseregung auch für Saisonkräfte aus Drittstaaten, z.B. aus der Ukraine?

Diese Frage wird derzeit mit dem BMI abgestimmt.

Wenn Freigabe vom BMI erfolgt ist:

Grundsätzlich ja. Allerdings benötigen Saisonkräfte aus Drittstaaten für eine Saisonbeschäftigung ein Arbeitsvisum. Dieses wird ihnen in der Regel für einfache Hilfsarbeiten verweigert.

Eine Ausnahme besteht für Studierende. Diese dürfen für bis zu drei Monaten eine sogenannte Ferienbeschäftigung in Deutschland ausüben. Damit können z.B. Studierende aus der Ukraine unter Beachtung der Vorgaben von BMEL und BMI mit dem Flugzeug für eine Saisonbeschäftigung nach Deutschland einreisen.

3. Welche Voraussetzungen müssen für eine Einreise ausländischer Saisonkräfte noch erfüllt sein?

- Die Saisonkräfte müssen zwingend mit dem Flugzeug einreisen. Andere Einreisen z.B. mit dem Pkw sind nicht gestattet.

- Sie müssen die Einreise ihrer Saisonkräfte spätestens 48 h vor dem Abflug im Heimatland über das Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> anmelden.
- Außerdem müssen Sie Ihr Einverständnis erklären, die weiteren Bedingungen des Konzeptpapiers BMEL/BMI (siehe Download-Bereich) einzuhalten.
- **Besonders wichtig ist es, dass Sie die Saisonkräfte bereits vor Reiseantritt über die besonderen Hygieneregulungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes (Coronavirus) sowie zu den Gefahren einer Ausbreitung der ASP informieren. Hierzu können Sie die Betriebsanweisung der SVLFG, die in mehreren Sprachen zur Verfügung steht und den mehrsprachigen Flyer des BMEL zur ASP verwenden (siehe Download-Bereich).**

Fragen zum Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>

4. Warum müssen ausländische Saisonarbeitskräfte über dieses Portal angemeldet werden?

Die Bundesregierung will sicherstellen, dass die Einreise von Saisonarbeitskräften während der Corona-Krise zentral erfasst wird. Die Daten werden vom DBV nach Flughäfen getrennt an die Bundespolizei zur Vorbereitung und Überwachung der Einreise übermittelt.

5. Was muss ich auf <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> melden?

In dem Portal werden die für die Bundespolizei erforderlichen Anreisedaten gemeldet und an die Bundespolizei übermittelt.

6. Wer kann das Portal nutzen?

Die Einreise unter Auflagen steht nach den Vorgaben von BMI und BMEL nur für Saisonkräfte in Betrieben der Landwirtschaft (einschließlich Weinbau) und des Gartenbaus zur Verfügung. Nur diese Betriebe können das Portal nutzen. Zur Registrierung werden deshalb die LSV-Mitgliedsnummer (SVLFG, steht z.B. auf dem Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) und die InVeKos-Nummer (Gemeinsamer Antrag) benötigt.

7. Steht das Portal nur Mitgliedern des DBV zur Verfügung oder kann es auch von Nichtmitgliedern genutzt werden?

Das Portal kann von allen Betrieben der Landwirtschaft oder des Gartenbaus genutzt werden. Eine Mitgliedschaft beim DBV bzw. dessen regionalen Verbänden wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

8. Kann das Portal auch von Betrieben anderer Branchen als Landwirtschaft (einschließlich Weinbau) oder Gartenbau genutzt werden?

Nein. Die Einreise unter Auflagen steht nach den Vorgaben von BMI und BMEL nur für Saisonkräfte in Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus zur Verfügung.

9. Muss ich die Anmeldung zwingend über das Portal abwickeln oder kann ich die Daten selbst an die Bundespolizei übermitteln?

Die Anmeldung der Saisonkräfte zur Einreise nach Deutschland kann nur über das Portal erfolgen. Die Bundespolizei berücksichtigt nur Daten aus diesem zentralen Meldeportal.

10. Muss ich im Vorfeld ein Kontingent anmelden?

Nein. Das ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Im Portal selbst werden nur getätigte Flugbuchungen von konkret benannten Arbeitnehmern gemeldet.

11. Kann ich bereits jetzt im Portal Saisonarbeitskräfte für Mai anmelden?

Eine Anmeldung für Einreisen im Mai ist ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem Sie für die jeweiligen Arbeitnehmer einen konkreten Flug gebucht haben.

12. Was geschieht, wenn ich erst im Mai Saisonkräfte benötige? Kann es sein, dass dann das Kontingent bereits ausgeschöpft ist?

Bei ähnlichem Bedarf an Saisonarbeitskräften wie in den Vorjahren gehen wir davon aus, dass das Kontingent ausreichend ist. Dies gilt umso mehr als eine nicht geringe Zahl ausländischer Arbeitskräfte derzeit nicht nach Deutschland reisen möchte und andererseits auch Arbeitskräfte vom deutschen Arbeitsmarkt (vor allem Studierende) gewonnen werden konnten/können.

Droht die monatliche Anzahl an Einreise-Meldungen wider Erwarten das Kontingent zu überschreiten, erfolgt rechtzeitig ein entsprechender Hinweis auf der Plattform, dass für diesen Monat keine weiteren Einreisen mehr möglich sind.

Vergewissern Sie sich deshalb am besten vor jeder Flugbuchung auf der Plattform, dass es keine Beschränkungen gibt und melden Sie umgehend nach der Flugbuchung die Einreise Ihrer Arbeitnehmer im Portal an.

Fragen zu Dateneingabe im Portal

13. Wie erfolgt die Meldung und welche Daten müssen eingegeben werden?

Zunächst müssen Sie Ihren Betrieb im Portal registrieren. Hierzu müssen folgende Daten eingegeben werden:

- Name und Anschrift des Betriebes
- Name und Mobiltelefonnummer des Ansprechpartners im Betrieb
- LSV-Mitgliedsnummer (SVLFG, z.B. auf dem Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft) und die InVeKos-Nummer (Gemeinsamer Antrag) des Betriebs.

Nach Zustimmung zur Datenverarbeitung erhalten Sie eine E-Mail und können mit Betätigung des Bestätigungs-Links die Registrierung abschließen und die Einreise Ihrer Saisonkräfte anmelden.

Im Rahmen der Anmeldung der einzelnen Saisonkräfte müssen Sie zwingend folgende Daten angeben:

- Name des Arbeitnehmers
- Geburtsdatum und -ort des Arbeitnehmers
- Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers
- Personalausweis- oder Reisepassnummer des Arbeitnehmers
- Flugnummer
- Abflugflughafen
- Zielflughafen
- Ankunftszeit

Zudem müssen Sie in die Verarbeitung der Arbeitnehmerdaten einwilligen.

Hierfür benötigen Sie die schriftliche Einwilligung jedes angemeldeten Arbeitnehmers in die Datenverarbeitung. Diese können Sie mit dem Dokument „Vorabinformation und Einverständniserklärung Saisonarbeitskraft“ bei der Saisonkraft einholen. Die Einverständniserklärung muss Ihnen vor Eingabe der Arbeitnehmerdaten im Portal schriftlich vorliegen.

Sie müssen zudem bestätigen, dass Sie die mit dem BMEL und dem BMI vereinbarten ergänzenden Infektionsschutz-Regeln einhalten werden.

14. Bis wann müssen die Einreisedaten spätestens gemeldet werden?

Die Daten müssen spätestens 48 Stunden vor Abflug im Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> eingegeben sein.

15. Kann ich die Daten nach Eingabe noch einmal ändern, z.B. weil eine Saisonarbeitskraft nicht kommt?

Ja. Änderungen sind bis 12.00 Uhr am Tag vor Abflug möglich. Danach können sie aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden; nur eine komplette Stornierung ist dann noch möglich,

Fragen zu den Flügen/Flugbuchungen

16. An welchen Flughäfen ist eine Einreise für die o.g. Saisonkräfte gestattet?

Die Einreise ist nur an folgenden Flughäfen zulässig:

- Düsseldorf
- Frankfurt/Hahn
- Hamburg
- Karlsruhe / Baden-Baden
- Leipzig
- Nürnberg
- Leipzig

17. Wie kann ich derzeit Flüge für meine Saisonkräfte buchen?

Die Einreise ist derzeit nur über ausschließlich mit Saisonarbeitern belegten Charterflügen möglich. Die Nutzung von Linienflügen ist zu diesem Zweck nicht zulässig. Neben der direkten Buchung von kompletten Charterflügen direkt bei den Fluglinien werden auch Einzelbuchungen durch diverse Anbieter angeboten – teils im Paket mit der Durchführung des Gesundheitschecks bei der Einreise.

Erforderliche Unterlagen für die Einreise

18. Welche Unterlagen benötige ich für die Einreise meiner Saisonkräfte / Welche Daten benötige ich für die Anmeldung?

Sie benötigen vor Eingabe der Daten ihrer Saisonkräfte im Portal deren schriftliche Einverständniserklärung zur Datenverwendung (siehe „Informationsschreiben und Einverständniserklärung Saisonkräfte“).

19. Welche Unterlagen benötigt die Saisonkraft für die Einreise?

Die Saisonarbeitskraft benötigt idR am Abflugort einen Nachweis darüber, dass sie zur Aufnahme einer konkreten Beschäftigung nach Deutschland reist (Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, am besten zweisprachig).

Zusätzlich muss sie natürlich ein Flugticket und ein gültiges Ausweisdokument haben.

Außerdem müssen Sie Ihre Saisonkräfte vor der Einreise über die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen informiert haben. Dies können Sie durch Übersendung der „Vorabinformation und Zustimmungserklärung Saisonkraft“ sowie der Betriebsanweisung der SVLFG, die in verschiedenen Sprachen vorliegen, erledigen. (siehe Download-Bereich)

Fragen zur Ausreise der Saisonkräfte aus ihrem Heimatland

20. Dürfen Saisonkräfte aus ihren Heimatländern ausreisen?

Grundsätzlich ja, dies hängt aber von der konkreten Lage im jeweiligen Land ab.

In **Rumänien** hat Innenminister Marcel Vela am Samstag (4.4.2020) mitgeteilt, dass Saisonarbeitern trotz der Corona-Krise ausnahmsweise die Ausreise mit dem Flugzeug ins Ausland erlaubt sei.

In **Bulgarien** hat Regierungschef Boiko Borissow am Samstag (4.4.2020) sich gegen Auslandsentsätze von Saisonarbeitern seines Landes ausgesprochen. Allerdings hat er auch erklärt, dass die Bewegungsfreiheit in den EU-Grundrechten verankert sei.

Die **ungarische** Botschaft in Berlin hat am 5.4.2020 mitgeteilt, dass ungarischen Saisonkräften eine Ausreise erlaubt ist, sofern sie nicht unter Quarantäne stehen.

Von weiteren Staaten liegen uns derzeit keine Informationen vor.

Im Hinblick auf die derzeit stetig wechselnden Vorgaben, sollte vor Flugbuchung/ Einreise noch einmal geprüft werden, ob eine Ausreise im jeweiligen Land gestattet ist.

Fragen zu dem bei Ankunft in Deutschland erforderlichen Gesundheitscheck

21. Es heißt, bei Ankunft der Saisonkräfte müsse ein vom Arbeitgeber veranlasster Gesundheitscheck erfolgen. Was bedeutet das und wer führt diesen durch?

Voraussetzung für die Einreise ist nach den Vorgaben von BMI/BMEL, dass noch am Flughafen ein standardisierter Gesundheitscheck durch medizinisches Personal durchgeführt wird.

Dieser Gesundheitscheck muss vom Arbeitgeber veranlasst sein. Viele Airlines bieten diese bei den Flügen für Saisonkräfte in der Landwirtschaft mit an. Fragen Sie bei der Buchung danach!

Bietet das von Ihnen gewählte Flugunternehmen keinen Gesundheitscheck an, müssen Sie selbst dafür Sorge tragen! Das heißt, Sie benötigen am Flughafen medizinisches Personal (examinierte Krankenschwester und höher Qualifizierte), das den Gesundheitscheck durchführt.

Wie der Gesundheitscheck im Einzelnen durchgeführt wird und welche Untersuchungen durchgeführt werden (z.B. Messen der Körpertemperatur) ist bislang nicht geregelt. Dies sollte zunächst mit den Gesundheitsbehörden vor Ort geklärt werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Flughafens, nicht des Betriebs!

22. Müssen die Ergebnisse des Gesundheitschecks dokumentiert und einer Behörde gemeldet werden?

Ja. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt übermittelt werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Flughafens, nicht des Betriebs!

23. Was geschieht, wenn beim Gesundheitscheck Symptome für eine Erkrankung festgestellt werden?

In diesem Fall muss in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt (siehe vorherige Frage) entschieden werden, ob die Saisonkraft in häusliche Quarantäne bei Ihnen oder in stationäre Quarantäne genommen werden muss. Dabei können nicht unerhebliche Kosten entstehen. Deshalb ist es wichtig, den Saisonkräften deutlich zu machen, dass sie wirklich nur dann die Reise antreten dürfen, wenn sie gesund sind.

Fragen zum Beförderung der Saisonkräfte vom Flughafen zum jeweiligen Betrieb

24. Wie erfolgt die Beförderung der Saisonkräfte vom Flughafen zum Betrieb?

Die Saisonarbeiter sind aufgrund der Vorgaben von BMEL und BMI zwingend durch den Betrieb oder durch einen vom Betrieb beauftragten Dritten direkt am Flughafen abzuholen.

25. Ist eine Sammelbeförderung, z.B. durch ein Busunternehmen, das Saisonkräfte mehrere Betriebe mit einem Bus zu den jeweiligen Betrieben fährt zulässig?

Nein. Eine solche Beförderung erfüllt nicht die von BMI und BMEL gestellten Anforderungen. Vorgabe ist, dass grds. Sie Ihre Arbeitnehmer am Flughafen abholen. Mit dem Begriff „Beauftragter“ im Konzeptpapier von BMI/BMEL sollte im Wesentlichen zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht Sie als Betriebsleiter persönlich die Saisonkräfte abholen sollen, sondern dies auch an einen Mitarbeiter, Angehörigen oder Dritten delegieren können, der jeweils nur Ihre Arbeitskräfte abholt. Ein Sammeltransport gemeinsam mit Arbeitskräften für andere Betriebe ist demnach nicht zulässig.

Fragen zu den im Betrieb einzuhaltenden Regeln

26. Welche Vorgaben müssen grds. auf dem Betrieb beachtet werden?

Auf dem Betrieb sind die mit dem BMEL und dem BMI vereinbarten ergänzenden Infektionsschutz-Regeln als Mindeststandards einzuhalten. Darüber hinaus sind in einzelnen Regionen ggf. zusätzliche Bestimmungen zu beachten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem örtlichen Bauernverband oder/und den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.

Folgende Mindeststandards sind nach dem Konzeptpapier von BMI und BMEL einzuhalten:

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen nach der Anreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht. Die Aufnahme der Arbeit ist möglich. Beim Transport zum Feld ist der direkte Weg zu wählen.
- Die Saisonarbeiter dürfen den Betrieb bzw. die Unterkunft in den ersten 14 Tagen nach ihrer Anreise in ihrer Freizeit auf keinen Fall verlassen.
- Es muss zwingend eine Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung erfolgen. Die einzelnen Teams dürfen keinen Kontakt zueinander haben. Das Arbeiten und Wohnen erfolgt in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis maximal etwa 20 Personen.

Sie sollten diese strenge Einteilung und Trennung der Gruppen auch nach der 14-tägigen „Quarantäne“ zwingend beachten. Denn sollte ein Krankheitsfall auftreten, muss nur das jeweilige Team für 14 Tage in häusliche Quarantäne und nicht die gesamte Belegschaft!

- Die Zimmer sind mit maximal halber Kapazität zu belegen. Lediglich bei Familien wird eine Ausnahme gemacht. Diese dürfen weiterhin gemeinsam untergebracht werden.
- Den Saisonarbeitern sind ausreichend Seife und Einmalhandtücher in Bad, Toiletten und Küchen zur Verfügung zu stellen, zusätzlich nach Verfügbarkeit auch Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche). Desinfektionsmittel muss auch überall dort verfügbar sein, wo ein Händewaschen nicht möglich ist
- In den Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.) sind engmaschige Reinigungspläne aufzustellen. Diese sind mehrmals täglich zu reinigen. Ebenfalls müssen Türgriffe, Wasserhähne, Toiletten und ähnliche Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt und angefasst werden, mehrmals täglich desinfiziert werden.

Dies sollte in Reinigungsplänen dokumentiert werden.

- Bei der Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams sollten Sie verschiedene Nutzungszeiten für die einzelnen Teams vorgeben, um einen Kontakt zwischen verschiedenen Teams zu vermeiden.

Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.

Um klarzustellen, wer die Räume zu welcher Zeit nutzen darf, sollten Sie entsprechende Nutzungspläne aufstellen. Damit können Sie auch die Einhaltung der Vorgaben gegenüber der Behörde dokumentieren.

- Die Wäsche der Saisonarbeiter ist bei mind. 60°C zu waschen. Das gleiche gilt für von den Saisonarbeitnehmern genutztes Geschirr.

- Auf dem Betriebsgelände und in den Unterkünften herrscht ein striktes Besuchsverbot. Die allgemeinen Regeln zur Kontaktsperre und das Abstandsgebot sind einzuhalten.

27. Was muss beim Arbeiten im Betrieb beachtet werden?

- Die Arbeitnehmer sind in ihrer Landessprache (etwa durch entsprechende Informationsblätter) über die besonderen Hygieneregeln zu informieren. Die Einhaltung dieser Regeln ist durch Betriebsanweisungen in der Landessprache sicherzustellen.
- Arbeitsbesprechungen müssen in ausreichend großen Räumen durchgeführt werden, so dass der Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, sind Besprechungen im Freien abzuhalten. Das gleiche gilt für Pausen.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort dürfen nur in den jeweiligen Teams oder stets nur mit halber Auslastung der Fahrzeuge durchgeführt werden, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen. Alternativ oder ergänzend sind Mundschutz/Handschuhe zu verwenden.
- Sämtliche Arbeiten sind soweit möglich mit Mindestabstand 2 m durchzuführen; bei einem geringeren Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) ist Mundschutz und Handschuhe zu verwenden oder Schutzscheiben/-folien anzubringen (z.B. an Sortiermaschinen).

28. Wie wird die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im Betrieb überprüft?

Zuständig für eine Überprüfung ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Sie müssen damit rechnen, dass dieses die Unterbringung der Saisonkräfte und die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. mehrmals tägliches Reinigen und Desinfizieren, Einhalten des Mindestabstands) durch Vor-Ort-Kontrollen und Befragung der Saisonkräfte kontrolliert. Deshalb sollten Sie z.B. auch die regelmäßige Reinigung in einem Reinigungsplan dokumentieren.

29. Wie werden die Saisonarbeiter gepflegt?

- Während der ersten 14 Tage (in der faktischen Quarantäne) muss der Betrieb die Einkäufe für die Saisonkräfte übernehmen. Alternativ kann die Verpflegung durch den Betrieb gestellt werden.
- Nach diesen 14 Tagen ist zu empfehlen, dass die Einkäufe weiterhin übernommen werden oder Verpflegung gestellt wird. Bei einer dringend notwendigen Selbstversorgung sind die Personen, die gleichzeitig das Betriebsgelände verlassen, eng zu begrenzen.

30. Was ist zu tun, wenn ein Saisonarbeiter erkrankt?

- Erkrankt ein Saisonarbeiter ist bei begründetem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sofort ein Arzt zu kontaktieren. Ebenfalls muss der Arbeitnehmer umgehend isoliert werden. Hierfür sind ausreichend Räumlichkeiten bereitzuhalten.
- Ebenfalls sollte das gesamte Team des erkrankten Arbeitnehmers isoliert werden.

- Bei offenen Fragen sollte das Gesundheitsamt informiert werden.

Fragen zur Rückreise

31. Muss mit dem Hinflug bereits der Rückflug gebucht werden? Falls nein, muss der Arbeitgeber für die Rückreise garantieren?

Nein, bei Buchung des Flugs Ihrer Saisonkraft nach Deutschland müssen Sie noch keinen Rückflug buchen. Sie müssen auch nicht für die Rückreise garantieren.

32. Muss die Rückreise ebenfalls per Flugzeug erfolgen? Falls ja, wäre dies auch mit einem Linienflug möglich?

Zumindest in den Monaten April und Mai 2020 ist eine Rückreise nach den Vorgaben von BMEL und BMI nur mit dem Flugzeug möglich und muss zwingend über das Portal abgewickelt werden. Was ab Juni gelten wird, ist noch nicht bekannt.

Fragen zur Einreisegesituation von dauerhaft in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern

33. Wird ganzjährig beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern (zB. aus Polen, Rumänen, Ungarn), die nach Heimaturlaub mit dem Flugzeug nach Deutschland zurückkehren, eine Einreise ohne vorherige Anmeldung bei der Bundespolizei gestattet?

Diese Frage wird derzeit mit dem BMI geklärt.